

IV Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE 1 und eGE 2) gelten die Regelungen des § 8 BauNVO mit folgenden Abweichungen:
Nicht ausnahmsweise sondern allgemein zulässig sind:
• Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
Nur ausnahmsweise zulässig sind:
• Anlagen für sportliche Zwecke
• Tankstellen
• selbstständige Lagerplätze
• Schrottplätze
• Vergnügungsgelände
• Bordelle und bordellähnliche Betriebe
• Grundsätzlich alle Einzelhandelsbetriebe, die gemäß „Liste zur Unterscheidung innerstadtrelevanter und nicht innerstadtrelevanter Waren“ der Anlage zur Begründung zu B11.2.1.2 des LEP Bayern 2006 ein zentrenrelevantes Sortiment anbieten - mit der Ausnahme folgenden Produktangebots:
- Personal computer
- Elektrogeräte
- Unterhaltungsgeräte (weiße und braune Ware)
1.2 Das Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Gaststätte und Sportlerheim“ wird wie folgt festgesetzt:
Allgemein zulässig sind:
• Schank- und Speisewirtschaften
• Kegelbahnen
• Sportlerheime
• Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die der Schank- und Speisewirtschaft zugeordnet sind

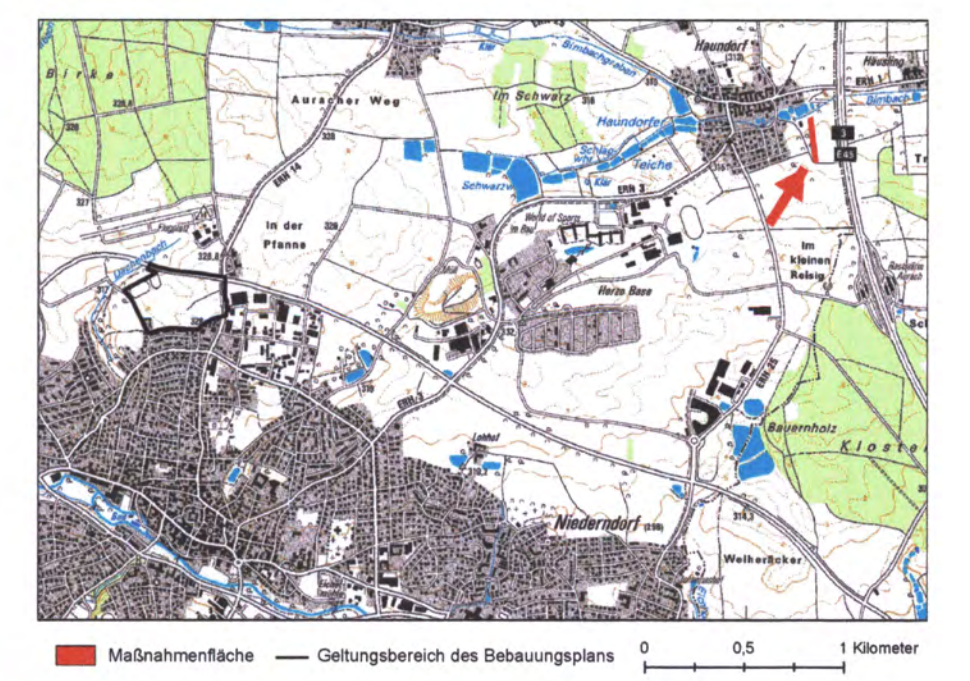
- 2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung und für die maximale Höhe baulicher Anlagen gelten die in der jeweiligen Nutzungskategorie festgesetzten Werte, soweit sich aus den übrigen Festsetzungen oder nachrichtlichen Übernahmen nichts Anderweitiges ergibt.
3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO und Art. 6 und 7 BauBO)
3.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgesetzt, dass die Länge der Hausformen 50 m überschreiten darf.
3.2 Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Es sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BauBO einzuhalten.
3.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur nachfolgende bauliche Anlagen zulässig:
• Einfriedungen
• Stellplätze
4 Verkehrsflächen, Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Auf die Kreisstraße ERH 14 (Bamberger Straße) und den Hans-Ort-Ring sind keine unmittelbaren Zugänge oder Zufahrten vom Grundstück zulässig.
5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
In der Grundfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage, welche mit den Buchstaben St versehen ist, ist die Anordnung von offenen Stellplätzen, sofern sie der Zweckbestimmung dienen, zulässig.

- 6 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Alle Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereichs sind unterirdisch zu verlegen.
6.2 Bei der Planung und Durchführung sind die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten.
7 Wasserrflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Werden beim Bau hohe Grundwasserstände vorgefunden, sind die Keller der Gebäude wasserdicht (z. B. als „weiße Wand“) herzustellen.
8 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
8.1 In den eGE sind nur Flachdächer und fach geneigte (bis max. 22°) Putzdächer zulässig.
8.2 Im SO sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20°-40° sowie Flachdächer und fach geneigte (bis max. 22°) Putzdächer zulässig.

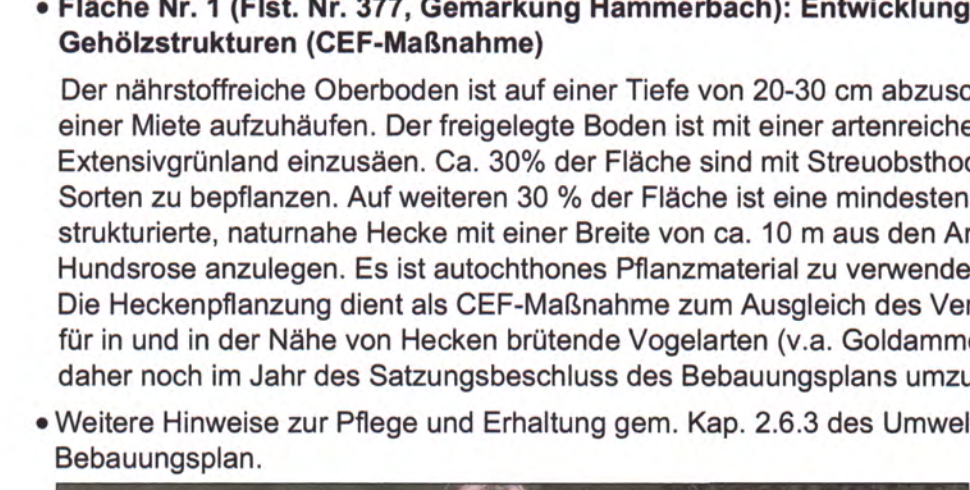


Table with 3 columns: Art der baulichen Nutzung, GFZ, and GFZ-Gewerbestärke. It lists zoning categories eGE 1, eGE 2, and SO with their respective floor area ratios (Ffmax) and maximum building heights (Hmax).

- 8.3 Bei Gebäudelängen von über 30 m hat eine deutliche vertikale Gliederung der Fassade in Fassadenabschnitte, deren Einzellängen höchstens 30 m betragen darf, zu erfolgen.
8.4 Im Geltungsbereich sind Dachaufbauten über der Decke des obersten Geschosses nur für die Unterbringung technischer Anlagen (z.B. Lüftungstechnische Anlagen, Kühlung, Aufzugsmaschinenräume) bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über der Decke des Geschosses zulässig.
9 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
Außer Stacheldrahtzäunen, geschlossenen Sichtschutzelementen, Mauern und Betonwänden sind alle Arten von Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.
10 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
10.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
10.2 Werbeanlagen müssen in Proportion, Farbgebung und Gestaltung auf die Größe und Farbgebung des Baukörpers abgestimmt werden.
10.3 Werbeanlagen sind zulässig.
10.4 Leuchtwerbung ist nur in Form von angeleuchteter und hinterleuchteter Werbung zulässig.
10.5 Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nicht in Richtung des südlich angrenzenden Wohngebietes ausgerichtet werden, sondern nur in Richtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.
10.6 Werbeanlagen auf dem Dach sind ausgeschlossen.
10.7 Weitergehende Vorschriften werden durch die Festsetzungen nicht ersetzt.
11 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
11.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO werden die eingeschränkten Gewerbegebiete sowie das Sonstige Sondergebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften dergestalt gegliedert / eingeschränkt, dass in den einzelnen Teilbereichen nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten.
11.2 In den jeweiligen Baufeldern sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren gesamten Schallemissionen die jeweils im Planblatt festgesetzten IFSP pro m² nicht überschreiten.
11.3 Grundlagede der Ermittlung der Immissionspegel aus den IFSP ist die DIN ISO 9613-2 (Ausgabe Oktober 1999) Kapitel 1 bis 7.3 mit einer Quellhöhe von 2,0 m über Gelände und ungehindert und verlustloser Ausbreitung nach allen Seiten in den oberen Halbraum (Ds = 2 x r) unter Einbeziehung der Luftabsorption (bei 500 Hertz), Zusatzdämpfungen durch den Boden gemäß Kap. 7.3.2, aber ohne Berücksichtigung von Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen auf den Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes selbst.
11.4 Im eGE sind für alle Fassaden entlang des Hans-Ort-Rings sowie der Bamberger Straße, welche innerhalb des Lärmpegelebereichs IV liegen (vgl. IBAS - Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH - Fachgutachten Verkehrslärm, Bericht-Nr.: 11.57267/c, Gutachten im Teil des Anhangs zur Begründung) passive Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.
12 Luftreinhaltung
Im Geltungsbereich ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen, Klär- und Industrieabgasen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-3a, 5, 6-9 und 11-12 der 1. BImSchV (Grenzwerte, Braunkohlenbriketts, Torfbriketts, Heizöl EL, Koksabgasen u.a.) zum Betrieb von Feuerungsanlagen ausgeschlossen.
13 Grünordnung und Ausgleichsflächen / -maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und 6 BauGB)
13.1 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
Bäume sind in unbefestigten Baumstreifen von ca. 8 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
13.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
20 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
13.3 Gestaltung von Stellplätzen
Bei Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen und zu unterhalten.
13.4 Dachbegrünung
Dachflächen mit einer Neigung bis 7° sind mit einem Anteil von mindestens 60 % der Dachfläche zu begrünen.
13.5 Flächen zur Anpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. Art. 4 (2) BayNatSchG)
Auf den Flächen zur Anpflanzung mit Pflanzverpflichtung Pv 1 (Entwicklung von naturnahen Gehölzen ohne Bäume) sind durchgängige, mindestens dreireihige, stufig aufgebaute Hecken durch die Anpflanzung von Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
13.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planenrtrag „Altgrasfuss“, sind die heckenfreien Flächen durch ein- bis zweireihige Mahd mager zu entwickeln.
13.7 Artenschutz: Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 7.2 zur Begründung) festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der dort getroffenen Zielangaben umzusetzen und dauerhaft zu sichern.



13.8 Externe Ausgleichsflächen (Zuordnungsfestsetzung)
Die in der Begründung benannten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans werden insgesamt dem Baugelbetsbereich des Gewerbegebietes als Ausgleich zugeordnet.
Für die Flächen gilt entsprechend ihrer Nummerierung folgendes (vgl. auch Kap. 2.5.3 des Umweltberichts zu diesem Bebauungsplan):
• Fläche Nr. 1 (Flst. Nr. 377, Gemarkung Hammerbach): Entwicklung von Magerwiese mit Gehölzstrukturen (CEF-Maßnahme)
• Fläche Nr. 2 (Flst. Nr. 799, Gemarkung Hammerbach): Entwicklung einer extensiven Wiesenbrache



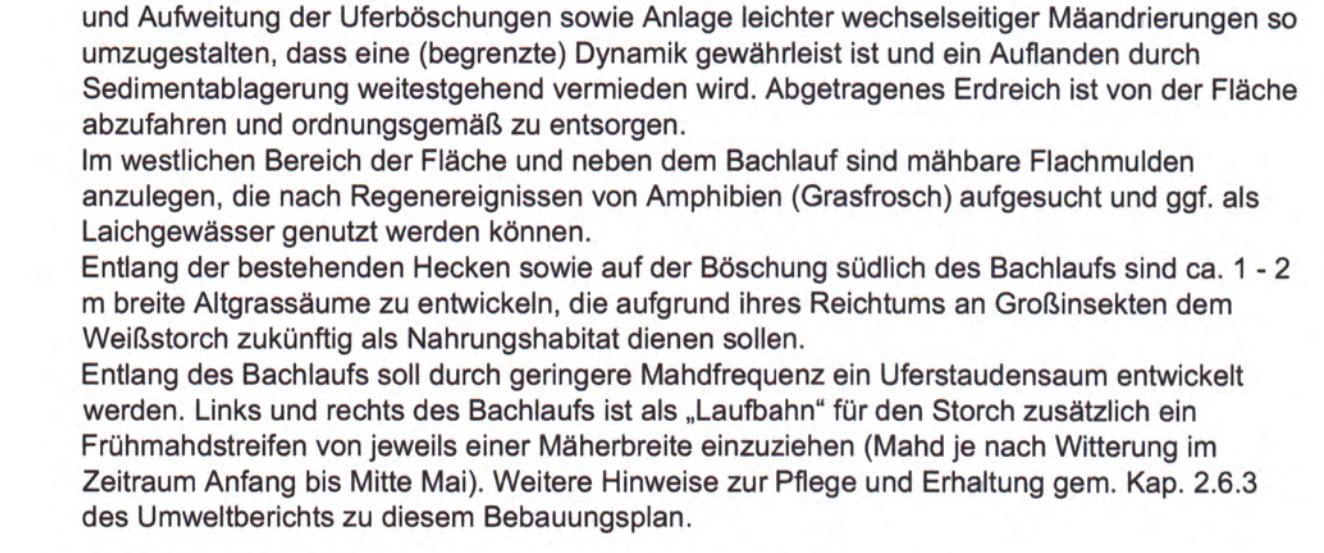
• Fläche Nr. 5 (Teilflächen der Flst. Nm 1520 und 1520/2, Gemarkung Herzogenaurach): Abbuchung vom Ökotoxikon der Stadt Herzogenaurach: Entwicklung eines naturnahen Weilers mit Verlandungszone
Die Maßnahme wurde im August 2008 umgesetzt und ist im Ökotoxikon der Stadt Herzogenaurach aufgenommen.
Im westlichen Bereich der Fläche und neben dem Bachlauf sind mährbare Flachmulden anzulegen, die nach Regenereignissen von Amphibien (Grasfrosch) aufgesucht und ggf. als Laichgewässer genutzt werden können.



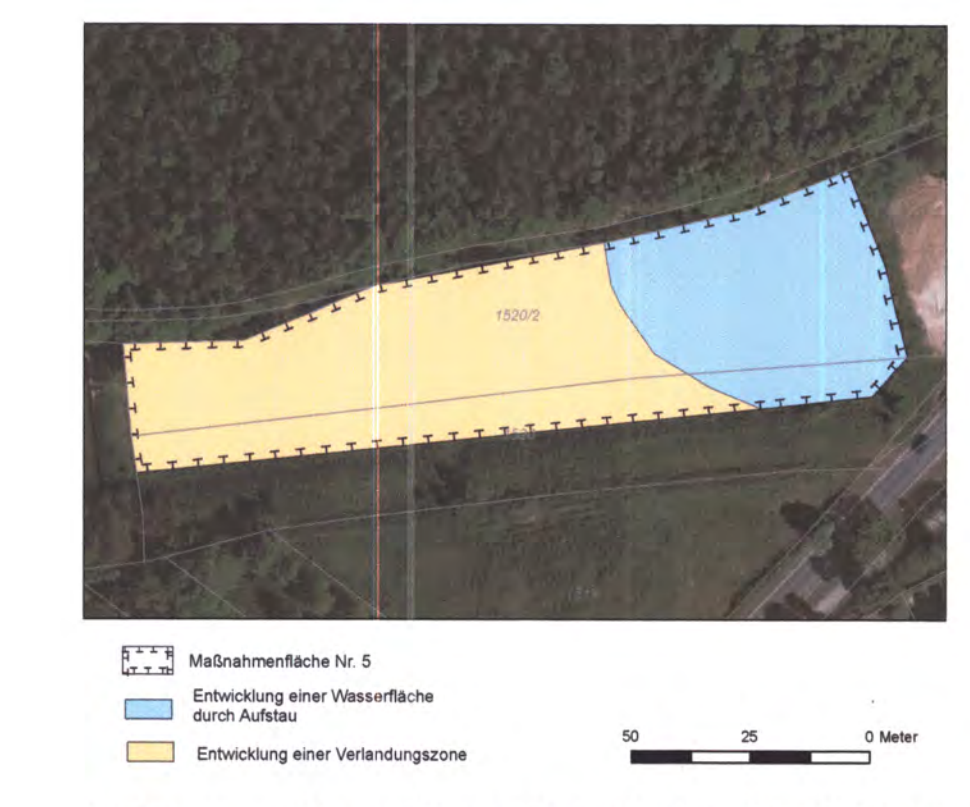
• Fläche Nr. 3 (Flst. Nr. 549, Gemarkung Herzogenaurach): Anlage eines Streubestands auf extensivem Grünland und Ackerbrache
Zur Anlage von Extensivgrünland ist die Fläche zu grubbern und anschließend mit 8 Streubestandsarten regionaler Sorten mit einem Stammumfang von 8-10 cm zu bepflanzen.
Für die Anpflanzungen sind gebietsheimische und standorttypische Arten zu verwenden (vgl. Vorschlagsliste im Anhang der Begründung).



• Fläche Nr. 4 (Flst. Nm 624, 624/1 und 625 (Teilfläche), Gemarkung Herzogenaurach): Entwicklung eines optimal für den Weißstorch geeigneten Lebensraums
Zur Umsetzung der Maßnahme hat der Landschaftsplanungsverband Mittelfranken im Jahr 2012 im Auftrag der Stadt Herzogenaurach das Maßnahmenkonzept „Ökologische Umgestaltung des Dambach“ erstellt, das eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung enthält und bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten ist.
Der begradigte Bachlauf ist auf einer Länge von ca. 165 m mittels abschnittsweise Abflachung und Aufweitung der Uferböschungen sowie Anlage leichter wechsellagerter Mäandrierungen so umzugestalten, dass (eine begrünete) Dynamik gewährleistet ist und ein Aufwachen durch Sedimentablagerung weitestgehend vermieden wird.



Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund
a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011;
b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993;
c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012;
d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012;
e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013; sowie
f) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012,
folgenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 18.02.2013 als Satzung.



Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist auf den Maßnahmenflächen nicht zulässig.

V Textliche Hinweise

- 1. Immissionsschutz
Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.
Im Hinblick auf die Errichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen gelten die Anforderungen der Ziff. 11.1-11.3 der textlichen Festsetzungen jedenfalls dann als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die aus dem im Planblatt festgesetzten IFSP resultierenden Immissionspegel an allen außerhalb des Geltungsbereiches liegenden maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
Ergänzend zu der textlichen Festsetzung der Ziff. 11.4 gilt, dass sämtliche Aufenthaltsräume (Wohn-, Schlaf- und Büroräume), welche im Geltungsbereich IV (vgl. Ziff. 11.4) liegen, als passive Lärmschutzmaßnahmen auf die lärmabgewandte Seite zu legen sind, bzw. diese Räume mindestens eine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Seite aufweisen müssen.
Eine solche Lüftungsmöglichkeit für Wohn- und Schlafräume nicht gegeben, müssen für diese, zusätzlich zu den in Ziff. 11.4 angeführten Schallschirmmaßnahmen, schallgedämmte Lüftungsanlagen (Schalldämmvlöfer) eingebaut werden.
2. Ermittlung der KFZ-Stellplätze
Zur Ermittlung der erforderlichen Stellplätze und über deren Ausführung gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Herzogenaurach vom 30.03.2009.
3. Energie
Regenerative Energienutzung wird empfohlen.
4. Grundwasser
Wird im Zuge von Baumaßnahmen (auch Erschließungsmaßnahmen) unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungszustand dar, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungszustand dar, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
5. Geplante Baumpflanzungen
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
6. Bodenfunde
Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

I Festsetzungen durch Planzeichen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
eGE 1: eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (siehe Ziff. 1.1 der textlichen Festsetzungen)
eGE 2: Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gaststätte und Sportlerheim“ (siehe Ziff. 1.2 der textlichen Festsetzungen)
2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)
0,8: maximal zulässige Grundflächenzahl
23: Geschosflächenzahl als Höchstmaß
WHmax: maximal zulässige Wandhöhe der baulichen Anlagen über Fahrbahnmarkante der angrenzenden Erschließungsstraße
FHmax: maximal zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen über Fahrbahnmarkante der angrenzenden Erschließungsstraße (abweichend siehe Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen)
3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)
a: Baugrenze
a: abweichende Bauweise
4 Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
offentliche Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Hier: öffentlicher Fuß- / Fuß- und Radweg
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Hier: öffentlicher Stellplatz
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Hier: künftige Anbindung an den Hans-Ort-Ring
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlage
Zweckbestimmung Elektrizität hier: Trafostation
Zweckbestimmung Abfall hier: Wertstoffsammlerstation
6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
offentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
offentliche Grünfläche (für Grünflächen mit S) siehe Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung: Sportanlagen

7 Flächen mit besonderen Anlagen und Vorkerkungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Baugesetzbuches (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
55/38: Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) (db(A)/m², tags / db(A)/m², nachts) (siehe Ziff. 11 der textlichen Festsetzungen)

- 8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b, Abs. 6 BauGB)
Pv 1/2: Flächen zur Anpflanzung mit Pflanzverpflichtung (siehe Ziff. 13.5 der textlichen Festsetzungen)
Pv 2: Flächen zur Anpflanzung mit Pflanzverpflichtung Pv 2: Entwicklung von naturnahen Gehölzen mit Bäumen
Anpflanzung von mittel- oder klein-kronigen Laubbäumen ohne Standortbindung (siehe Ziff. 13.1 der textlichen Festsetzungen)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Ziff. 13.6 der textlichen Festsetzungen) hier: Altgrasfuss
9 Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Hier: 20 m Bauverbotszone zum Hans-Ort-Ring / 15 m zur Kreisstraße gemäß Art. 23 BayStVwG

II Hinweise durch Planzeichen

- 20: bestehende Flurstücksnummer
20,0: Bemaßung in Metern
vorhandenes, natürliches Gelände (Höhenlinien)
Bestehende Flurstücksgrenzen
Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
möglicher Standort Bolz- / Basketballplatz

III Nachrichtliche Übernahme durch Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die nur eingeschränkt bebaut werden dürfen
Hier: Bekannmachung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern vom 17.03.1998 Nr. 315.4 - 3731.2.7 über den beschränkten Bauzustandbereich für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach
Hier: Bauzonenfestlegung - zulässige Bauhöhe bis 341 m über NN, jedoch nicht höher als 15 m über Grund

Bebauungsplan / Grünordnungsplan Nr. 7c "Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße"

Administrative information including the city of Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Hochstadt, and contact details for the planning office (Planungsamt) and the responsible authority (Landratsamt).